

WELCHE PFLEGEKOSTEN

SIND STEUERLICH ABSETZBAR?

MERKBLATT NR. 1707 | 01 | 2025

INHALT

1. Allgemeines
2. Die Pflegeperson trägt die anfallenden Kosten selbst
 - 2.1 Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und § 33b EStG
 - 2.1.1 Pflegekosten beim Verbleiben im eigenen Haushalt
 - 2.1.2 Pflegekosten bei Unterbringung im Heim
 - 2.1.3 Sonstige Krankheitskosten
 - 2.1.4 Fahrtkosten
 - 2.1.5 Behinderten-Pauschbetrag und weitere Pauschalen
 - 2.2 Berücksichtigung als Steuerermäßigung nach § 35a EStG
 - 2.2.1 Aufwendungen beim Verbleiben im eigenen Haushalt
 - 2.2.2 Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Heim
3. Angehörige tragen die Kosten bzw. übernehmen die Pflege selbst
 - 3.1 Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG
 - 3.1.1 Krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung im Heim
 - 3.1.2 Altersbedingte Unterbringung im Heim
 - 3.2 Unterhaltsleistungen nach § 33a EStG
 - 3.2.1 Altersbedingte, krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung im Heim
 - 3.2.2 Unterbringung zu Hause
 - 3.3 Fahrtkosten – Abzug als agB nach § 33 EStG
 - 3.4 Weitere Krankheitskosten – Abzug als agB nach § 33 EStG
 - 3.5 Berücksichtigung als Steuerermäßigung nach § 35a EStG
4. Ansatz von Pauschbeträgen nach § 33b EStG
 - 4.1 Behinderten-Pauschbeträge
 - 4.2 Pflege-Pauschbetrag
5. Aufwändungsersatz
 - 5.1 Erstattungen, Leistungen der Pflegeversicherung bei Ansatz der Pflegekosten als agB nach § 33 EStG
 - 5.2 Erstattungen, Leistungen der Pflegeversicherung bei Ansatz der Pflegekosten als Steuerermäßigung nach § 35a EStG

1. ALLGEMEINES

Bei der steuerlichen Berücksichtigung von altersbedingten Pflegeaufwendungen muss geprüft werden, was für eine Art von Aufwendungen vorliegt und ob eine Berücksichtigung als

außergewöhnliche Belastungen oder/und als Steuerermäßigung in Betracht kommt. Dabei ist zu beachten, dass der Steuerpflichtige ein Wahlrecht hat, ob er einen Abzug als außergewöhnliche Belastung (agB) oder als Steuerermäßigung beantragt. Der Fokus dieses Merkblatts liegt ausdrücklich auf Pflegeaufwendungen, die infolge des Alters und damit im Zusammenhang stehenden Krankheiten entstehen. Pflegekosten für Kinder mit Behinderungen werden an dieser Stelle nicht behandelt, da dies in der hier gebotenen Kürze nicht ausreichend dargestellt werden könnte.

Zu den steuerlichen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Behinderungen vgl. auch das ausführliche DWS-Merkblatt Art.-Nr. 1942 „Menschen mit Behinderungen – Steuerliche Besonderheiten und Begünstigungen“.

Zu den Aufwendungen infolge von Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zählen sowohl Kosten für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft und die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege oder von nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungsangeboten wie auch Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim.¹ Neben den reinen Pflegekosten können auch Kosten für den Unterhalt der zu pflegenden Person, Krankheitskosten und Kosten für Haushaltshilfen bzw. andere haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse anfallen und steuerlich berücksichtigt werden.

2. DIE PFLEGEPERSON TRÄGT DIE ANFALLENDEN KOSTEN SELBST

2.1 Abzug als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 und § 33b EStG

2.1.1 Pflegekosten beim Verbleiben im eigenen Haushalt
 Pflegekosten zählen grundsätzlich zu den Krankheitskosten. Sie können – unabhängig davon, ob ein Pflegegrad vorliegt oder nicht – als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Leistungen von einem anerkannten Pflegedienst (nach dem Sozialgesetzbuch § 89 SGB XI) gesondert in Rechnung gestellt worden sind.² Allerdings muss zunächst die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG überschritten werden.

¹ R 33.3 Abs. 2 Satz 1 EStR.

² R 33.3 Abs. 1 Satz 2 EStR.